

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VI. Jahresbericht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
betreffend die Aufsicht über die ihrer Zuständigkeit unterstellten
Steinbrüche

[urn:nbn:de:bsz:31-238698](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238698)

Jahresbericht

der

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, betreffend die Aufsicht über die ihrer Zuständigkeit unterstellten Steinbrüche.

Die Zahl der Anlagen, welche der Aufsicht der Oberdirektion unterstellt sind, ist von 299 auf 245 zurückgegangen. Dies rührt daher, daß eine größere Anzahl Steinbrüche, in denen der Steinhauereibetrieb überwog, der Aufsicht der Fabrikinspektion überwiesen wurde. Außerdem ist die Durchführung der Bundesratsvorschriften vom 20. März 1902 in zwei bergmännisch betriebenen Steinbrüchen von Zementwerken der Bergbehörde übertragen worden. In den 245 Betrieben werden 3252 Arbeiter beschäftigt, darunter 51 jugendliche und 7 weibliche Arbeiter.

Die Revisionen werden in der Regel durch die Straßenmeister, deren Zahl im ganzen 95 beträgt, vorgenommen; es beteiligen sich aber auch die technischen Inspektionsbeamten und die Inspektionsvorstände. Dadurch ist eine häufige, dem Bedürfnis entsprechende Besichtigung der Steinbrüche ermöglicht. Nach den Tabellen I und II sind in 245 Anlagen 684 Revisionen vorgenommen worden; auf einen Betrieb entfallen durchschnittlich beinahe 3 Revisionen; die meisten Brüche wurden 3 oder mehrmal besichtigt. Häufigere Revisionen der Steinbrüche sind deshalb wünschenswert, weil die Betriebsverhältnisse durch das Fortschreiten des Abbaues raschem Wechsel unterliegen.

Um die Revisionsstätigkeit den Beamten zu erleichtern und dadurch wirksamer zu gestalten, ist ihnen ein Auszug aus den zu beachtenden Bestimmungen in Frageform ausgehändigt worden. Selbstverständlich haben sie auch auf Beseitigung außerhalb dieses Rahmens wahrgenommener Mißstände hinzuwirken.

Die von den Inspektionen eingereichten Nachweisungen über ihre Aufsichtstätigkeit lassen im allgemeinen einen wesentlichen Fortschritt im Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März 1902 erkennen. Verhältnismäßig häufig mußte zwar noch immer das Fehlen geeigneter Unterkunftsräume beanstandet werden; oder die Räume waren

in ihrer ganzen Ausstattung ungenügend: es fehlte der Fußboden, sie waren nicht heizbar oder sie wurden schlecht gereinigt. Ebenso geringe Sorgfalt scheinen viele Arbeitgeber den Bedürfnisanstalten angedeihen zu lassen; öfter sind es leichte, winddurchlässige Bretterhütten ohne gemauerte Gruben; manchmal war ein Abort überhaupt nicht vorhanden. Im übrigen scheinen die Bestimmungen der bezeichneten Bekanntmachung mit wenigen Ausnahmen erfüllt zu werden. Nur in 4 Fällen betrug die Arbeitszeit der Steinbrecher mehr als 10, der Sandsteinhauer mehr als 9 Stunden; in einem Fall war ein jugendlicher Arbeiter mit der trockenen Bearbeitung von Sandsteinen beschäftigt. Ueber mangelhafte Arbeitsbuden, Fehlen von Trinkwasser, zu enges Nebeneinanderarbeiten der Steinhauer war nur vereinzelt zu klagen. Die vorgeschriebenen Aushänge fehlten noch mehrfach.

Der Vollzug des § 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1890 ist noch immer kein geordneter. In einer großen Zahl von Steinbrüchen war der Abraum nicht genügend beseitigt, oder loses Gestein hing an den senkrecht abgebauten hohen Bruchwänden. Arbeiter und Arbeitgeber scheinen in Bezug auf Sicherung gegen Unfälle, wie einzelne Vorkommnisse beweisen, häufig sehr leichtsinnig zu verfahren.

Es ist geboten, künftighin strenger zu verfahren und gegebenenfalls die Einstellung des Betriebs zu verfügen, bis der Bruch in betriebsfähigeren Zustand gesetzt ist. An den Laufbrücken fehlen oft die beiderseitigen Geländer; das Pulver ist nicht immer genügend sicher aufbewahrt; in einem Fall wurde ein eiserner Ladestock benützt. Der Aushang der Unfallverhütungsvorschriften wird öfter unterlassen. Wo fremdsprachige Arbeiter (Italiener) verwendet werden, wird von den Inspektionen auf den Aushang in der fremden Sprache hingewirkt.

Die vorgefundenen Mängel sind in der Regel in der Weise beseitigt worden, daß die Bezirksämter nach Antrag der Inspektionen Auflagen erließen, deren Durchführung gewöhnlich bei der nächsten Revision von den Beamten der Wasser- und Straßenbauinspektionen selbst überwacht wurde; manchmal genügte auch eine mündliche Aufforderung des revidierenden Beamten, um den geordneten Zustand herbeizuführen. Eine Ausnahme stellt es dar, daß das Bezirksamt einem Steinbruchbesitzer wegen eines fehlenden Aushangs eine viermalige Aufforderung zugehen lassen mußte. Wenn bisher bei der Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der dazu ergangenen Vorschriften mit Rücksicht auf die Neuheit einzelner Bestimmungen eine gewisse Nachsicht geübt wurde, so wird nunmehr in geeigneten Fällen doch eine Bestrafung angemessen sein.

Zu widerhandlungen gegen Schutzgesetze und Vorschriften betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sind außer dem obengenannten Fall nur noch in einem Betrieb wahrgenommen worden: ein minderjähriger Arbeiter wurde ohne Arbeitsbuch beschäftigt. Wegen der obengenannten unzulässigen Beschäftigung des jugendlichen Arbeiters wurde der Arbeitgeber mit 25 Mk. Geldstrafe belegt. Zu widerhandlungen gegen Schutzgesetze und Vorschriften betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen, deren Zahl fast verschwindend ist, sind überhaupt nicht festgestellt worden. Eine besondere Uebersicht über diese beiden Zu widerhandlungen ist unterblieben.